



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen
für Maßnahmen der Jugendförderung**

(Fassung ab 01.01.2025)

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendförderung

Allgemeine Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind alle anerkannten freien Träger der Jugendarbeit; dies sind insbesondere:

- anerkannte Jugendverbände oder Zusammenschlüsse solcher Träger sowie Jugendringe
- anerkannte Wohlfahrtsverbände oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- Kirchen

Ebenfalls antragsberechtigt sind Jugendchöre und Jugendmusikvereine.

Öffentliche Träger können lediglich für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinien (Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Übernachtung) Zuschüsse erhalten.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen.

Keine Förderung erfahren Maßnahmen, die nur dem organisatorischen Aufbau eines Verbandes dienen oder solche, die überwiegend beruflichen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

Ergänzung:

Ab 1. Januar 2015 wird die Gewährung von Fördermitteln an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger seinen Beitritt zur rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII vom 23. Januar 2014 erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer/-innen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz im Rhein-Pfalz-Kreis haben.

Die geforderte Mindestgruppengröße für einzelne Maßnahmen nach diesen Richtlinien bezieht sich auf die Gesamtgruppengröße der jeweiligen Maßnahme unabhängig vom Wohnort der jeweiligen Teilnehmer/-innen.

Jugendgruppenleiter/-innen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises haben, können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden, sofern die von ihnen betreuten Gruppen oder Teilnehmer/-innen einem Jugendverband des Rhein-Pfalz-Kreises angehören.

Angegebene Altersgrenzen für Teilnehmer/-innen gelten als eingehalten, wenn Sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Anträge werden abgelehnt, wenn

- sie den Förderungsbestimmungen nicht entsprechen,
- nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden,
- unvollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben sind,
- notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht innerhalb einer von der Verwaltung festgesetzten Frist nachgereicht werden.

Der Antragsteller ist über die getroffene Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1. Fahrten, Freizeiten und Zeltlager sowie Ferienbetreuungsmaßnahmen

1.1 Voraussetzungen

- a) Mindestens 6 Personen (5 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in)
Alter: 5 - 27 Jahre
- b) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- c) Dauer der Maßnahme (mit mind. 1 Übernachtung): mindestens 2 Tage, maximal 21 Tage
- d) Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Übernachtung: Dauer der Maßnahme mindestens 4 Tage, maximal 21 Tage, wenn die Betreuungszeit mind. 6 Stunden beträgt und die Maßnahme mind. an vier aufeinander folgenden Tagen stattfindet.
- e) Eintägige Veranstaltungen: Dauer mind. 6 Zeitstunden

1.2 Zuschussbetrag

2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei eintägigen Veranstaltungen

3,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung

4,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in bei Veranstaltungen mit Übernachtung

1.3 Antragsverfahren

- a) Die Zuschussanträge sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- b) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, außer wenn die Veranstaltung am An- und Abreisetag einen Zeitaufwand von insgesamt mindestens 28 Stunden erfordert.

Bei Kurzfreizeiten bis zu 3 Tagen (i.d.R. Wochenendfreizeiten) gelten An- und Abreisetag als ein Tag, außer wenn die Veranstaltung am An- und Abreisetag einen Zeitaufwand von insgesamt mindestens 18 Stunden erfordert.

2. Ferienbetreuungsmaßnahmen kommunaler Träger ohne Übernachtung („OrtsRandErholung“)

2.1. Voraussetzungen

- a) Mindestens 6 Personen (5 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in), Alter: 5 - 12 Jahre
- b) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- c) Dauer der Maßnahme (ohne Übernachtung): Mindestens 4 Tage, maximal 21 Tage, wenn die Betreuungszeit mind. 6 Stunden beträgt und die Maßnahme mind. an vier aufeinander folgenden Tagen stattfindet.
- d) Die Maßnahme muss eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten. ~~und es dürfen je Tag und Teilnehmer nicht mehr als 15 Euro Beitrag erhoben werden.~~ Dieser Beitrag wird bei Bedarf durch den Jugendhilfeausschuss neu angepasst.
Die Maßnahme muss offen beworben werden.

2.2. Zuschussbetrag

1,30 € pro Tag und Teilnehmer/-in

2.3 Antragsverfahren

Das Antragsformular „Ferienbetreuung Rhein-Pfalz-Kreis“ ist spätestens 8 Wochen **vor** Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt einzureichen. Dabei ist auch die Kurzkonzeption der Maßnahme vorzulegen.

3. Mehrtägige Lehrgänge für Jugendgruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen

3.1 Voraussetzungen

- a) Gefördert werden Lehrgänge für Jugendgruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen von örtlichen Gruppen oder von Jugendorganisationen auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene sowie entsprechende Veranstaltungen des Kreisjugendringes.
- b) Mindestalter: 12 Jahre
- c) Mindestens 4 Personen (3 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in)
- d) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- e) Dauer der Veranstaltung mindestens 2 Tage

3.2 Zuschussbetrag

5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in

An- und Abreisetag zählen als ein Tag bei insgesamt mindestens 5 Arbeitsstunden, als zwei Tage bei insgesamt mindestens 6 Arbeitsstunden.

Jeder zuschussfähige Träger kann für eine Schulungsmaßnahme, die das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ im Umfang von mind. 2 Zeitstunden behandelt, maximal zweimal pro Kalenderjahr einen um 2,50 € erhöhten Tagessatz beantragen. Der Nachweis erfolgt über das Programm.

3.3 Antragsverfahren

- a) Die Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- b) Bei der Antragstellung ist das Programm der Veranstaltung vorzulegen.

4. Tageslehrgänge und Veranstaltungsreihen für Jugendgruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/innen sowie Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

4.1 Voraussetzungen

- a) siehe 3.1 a)-d) bzw. 5.1 a)-d)
- b) Ein einzelner Tageslehrgang muss mindestens 6 Programmstunden umfassen. Eine Veranstaltungsreihe muss mindestens 3 Veranstaltungseinheiten mit jeweils mindestens 2 Programmstunden umfassen

4.2 Zuschussbetrag

5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in,

zusätzlich 8,50 € pro Tag und 7 Teilnehmer/-innen für nachgewiesene Referent/-innen-Kosten und Materialkosten (keine Verpflegungskosten)

Dieser Gesamtzuschuss pro Veranstaltung darf nicht höher sein als der anteilige Zuschussbetrag pro Veranstaltungstag bei einer mehrtägigen Maßnahme.

Jeder zuschussfähige Träger kann für eine Schulungsmaßnahme pro Kalenderjahr, die das Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ im Umfang von mind. 2 Zeitstunden behandelt, maximal zweimal pro Kalenderjahr einen um 2,50 € erhöhten Tagessatz beantragen. Der Nachweis erfolgt über das Programm.

4.3 Antragsverfahren

- a) Die Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- b) Bei der Antragstellung ist das Programm der Veranstaltung vorzulegen, sowie ein Nachweis über Referent/innen- bzw. Materialkosten.

5. Mehrtägige Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

5.1. Voraussetzungen

- a) Gefördert werden Lehrgänge, die der Bildung von Jugendlichen dienen (entsprechend § 2 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz)
- b) Weiterhin werden gefördert Maßnahmen, Lehrgänge und Veranstaltungen, die eigenständige Ansätze und Angebote für Mädchen und Frauen entwickeln und unterstützen (entsprechend § 2 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz).
- c) Mindestens 6 Teilnehmer/-innen (5 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in) im Alter von 12 - 27 Jahren
- d) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- e) Dauer der Maßnahme mindestens 2 Tage

Innerhalb von Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Richtlinien (Fahrten, Freizeiten, Zeltlager) können auch Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit 6 Stunden zusammenhängender Programmfolge mit 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer bezuschusst werden.

5.2. Zuschussbetrag

5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in

An- und Abreisetag zählen als ein Tag bei insgesamt mindestens 5 Arbeitsstunden, als zwei Tage bei insgesamt mindestens 6 Arbeitsstunden.

5.3. Antragsverfahren

- a) Die Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen
- b) Bei der Antragsstellung ist das Programm der Veranstaltung vorzulegen.

6. Internationale Begegnungen

6.1 Voraussetzungen

- a) Mindestens 4 Teilnehmer/-innen (3 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in)
Alter: 12 - 27 Jahre
- b) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- c) Dauer der Maßnahme mindestens 2 Tage, maximal 21 Tage

6.2 Zuschussbetrag

2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

6.3 Antragsverfahren

- a) Die Veranstaltung soll 1 Monat vor Beginn bei der Kreisverwaltung unter Angabe der Zahl der Teilnehmer/-innen, dem Termin und dem Ort der Veranstaltung angemeldet werden.
- b) Das vorläufige Programm, aus dem die Einzelheiten der Begegnung ersichtlich sind, ist der Voranmeldung beizufügen.
- c) Die Zuschussanträge sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- d) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, außer wenn die Veranstaltung am An- und Abreisetag einen Zeitaufwand von insgesamt mindestens 28 Stunden erfordert.

6.4 Besuch ausländischer Gruppen bei der deutschen Partnergruppe

- a) Internationale Begegnungen erfolgen vielfach im Wege des gegenseitigen Besuches der Partnergruppen, wobei im Ausland von der Partnergruppe ein reichhaltiges Programm geboten wird. Für die deutsche Partnergruppe ergibt sich daher bei einem Gegenbesuch die Verpflichtung, ein ädaquates Programm durchzuführen, das mit erheblichen Kosten verbunden ist.
- b) Zu den Kosten dieser Programme (Veranstaltungen, Besichtigungsfahrten, etc.) kann ein Zuschuss bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 300,00 € je Begegnung gewährt werden.
- c) Die Veranstaltung soll 1 Monat vor Beginn unter Beifügung des Programms und des Finanzierungsplanes bei der Kreisverwaltung eingereicht werden.
- d) Der Zuschussantrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme schriftlich formlos bei der Kreisverwaltung einzureichen. Als Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht und die Abrechnungsunterlagen vorzulegen.

7. Fahrten in die Partnerkommunen des Rhein-Pfalz-Kreises

7.1 Voraussetzungen

- a) Mindestens 6 Teilnehmer/-innen (5 Teilnehmer/-innen und 1 Gruppenleiter/-in)
Alter: 6 - 27 Jahre
- b) Für je weitere 10 Teilnehmer/-innen kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in aufgeführt werden, der/die nach Nr. 8 bezuschusst wird (Mindestalter 16 Jahre, keine Altersbeschränkung nach oben).
- c) Dauer der Maßnahme mindestens 2 Tage, maximal 21 Tage

7.2 Zuschussbetrag

2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in

7.3 Antragsverfahren

- a) Die Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- b) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, außer wenn die Veranstaltung am An- und Abreisetag einen Zeitaufwand von insgesamt mindestens 28 Stunden erfordert.

8. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen bzw. Jugendgruppenleiter/-innen

8.1 Voraussetzungen

- a) Betreuertätigkeiten bei Maßnahmen nach Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 und 7 der Kreisrichtlinien
- b) Der/Die ehrenamtliche Mitarbeiter/-in bzw. Jugendgruppenleiter/-in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Für 5 förderungsfähige Teilnehmer kann ein/e Jugendgruppenleiter/-in bezuschusst werden, für je weitere 10 förderungsfähige Teilnehmer/-innen einer Maßnahme kann ein(e) weitere(r) Gruppenleiter/-in aufgeführt werden.
- d) Für bis zu 3 behinderte Teilnehmer/-innen kann ein/-e weitere/-r Jugendgruppenleiter/-in gefördert werden.

8.2 Zuschussbetrag

8,50 € pro Tag und Betreuer/-in, maximal 21 Tage

8.3 Antragsverfahren

- a) Alle Betreuer sind auf dem Antrag auf Bezuschussung einer Veranstaltung nach Ziffer 1, 2, 3, 5, 6 und 7 der Kreisrichtlinien besonders zu kennzeichnen.
- b) Ein spezieller Nachweis (Schul-, Studentenausweis, o.ä.) für die Tätigkeit als ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) bzw. Jugendgruppenleiter/-in ist nicht erforderlich.

9. Veranstaltungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit

9.1 Voraussetzungen

- a) Jugendverbände und Vereine, Kirchen und Wohlfahrtsverbände leisten unverzichtbare Jugendarbeit. Ihr plurales Angebot, überwiegend von ehrenamtlichen Helfer/-innen getragen, bedarf besonders im außerschulischen Bereich der Förderung und Unterstützung durch den Kreis. Die offene Kinder- und Jugendarbeit der Träger der außerschulischen Jugendbildung wird deshalb durch den Kreis finanziell gefördert.
- b) Gefördert werden jugendpflegerische Veranstaltungen, die von ihrem Angebot und ihrer Zielsetzung her den Grundsätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen und die im Rhein-Pfalz-Kreis stattfinden.
- c) Förderungsfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - Kinder- und Jugendtage
 - Musik- und Theaterveranstaltungen
 - Informationsveranstaltungen
 - Wandertage
 - Kinder- und Jugendfilmtage
- d) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nur innerverbandlichem Charakter haben oder dem organisatorischen Aufbau eines Verbandes dienen.
- e) Die Veranstaltungen müssen offen sein, d. h.:
 - öffentliche Werbung (Plakate, Handzettel, o.ä.)
 - offener, nicht verbandsgebundener Teilnehmerkreis
 - unverbindliche Teilnahme
- f) Die Veranstaltung muss eine(n) verantwortliche(n) Leiter(in) haben.

9.2 Zuschussbetrag

- a) Der Kreiszuschuss beträgt in der Regel 50 % der ungedeckten Restkosten, maximal jedoch 300,00 € pro Veranstaltung.
- b) Einem Veranstalter können innerhalb eines Jahres jedoch höchstens 1.200,00 € bewilligt werden.

9.3 Zuschussverfahren

- a) Die Zuschüsse werden nur auf Antrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- b) Die Veranstaltung muss spätestens einen Monat vor Beginn beim Kreisjugendamt angemeldet werden mit einer Darstellung der geplanten Maßnahme sowie einem Kosten und Finanzierungsplan.
- c) Innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Veranstaltung muss der Zuschussantrag beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Dem Antrag sind ein Programmablauf und ein Nachweis über Einnahmen und Ausgaben (Gesamtkostenaufstellung) beizufügen.

10. Anschaffung von Gruppenmaterial

10.1 Voraussetzungen

- a) Auf Antrag erhält jede als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannte örtliche Jugendorganisation mit Sitz im Rhein-Pfalz-Kreis einen Zuschuss pro Kalenderjahr.
- b) Als Gruppenmaterial anzusehen sind insbesondere:
 - Zelte und Lagerausrüstung
 - Spiele
 - Material und Werkzeuge zum Basteln
 - Literatur und Medien zur Gruppenarbeit
 - Musikinstrumente

Verbandsspezifische Materialien sowie Büromaterial werden nicht bezuschusst.

10.2 Zuschussbetrag

40 % des Anschaffungspreises, maximal 300,00 € jährlich.

10.3 Antragsverfahren

- a) Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wird, vorliegen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind Abschriften der Rechnungen beizulegen. Die Rechnungen müssen für das laufende Kalenderjahr ausgestellt sein. Rechnungen aus vergangenen Jahren können nicht berücksichtigt werden.

11. Ausstattung bzw. Einrichtung von Gruppenräumen

11.1 Voraussetzungen

- a) Jede als förderungswürdig im Sinne der Jugendpflege anerkannte örtliche Jugendorganisation mit Sitz im Rhein-Pfalz-Kreis kann einmal pro Jahr bezuschusst werden.
- b) Als förderungsfähige Maßnahme sind insbesondere anzusehen:
 - Ausstattung und Ergänzung mit Mobiliar und Einrichtungsgegenständen
 - Materialkosten für Renovierungsarbeiten in Eigenleistung der Gruppe

11.2 Zuschußbetrag

40 % der ungedeckten Restkosten, maximal 500,00 € jährlich

11.3 Antragsverfahren

- a) Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wird, vorliegen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind Abschriften der Rechnungen beizulegen. Der Antragsteller legt dar, für welche Räumlichkeiten die Aufwendungen erfolgten.
- c) Über den Zuschussantrag wird von der Verwaltung durch schriftlichen Bescheid entschieden.

12. Förderung besonderer Projekte

Projekt der Kinder- und Jugendarbeit können auf Antrag gesondert gefördert werden.

Dem Antrag ist eine Kostenkalkulation und eine schriftliche Begründung der Zielsetzung der Maßnahme beizufügen.

Über die Bezuschussung der Maßnahme entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Rhein-Pfalz-Kreises auf gemeinsamen Vorschlag des Kreisjugendrings und der Verwaltung des Kreisjugendamtes.

Impressum

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Jugend, Eingliederungshilfen
Referat 50 –
Verwaltung Jugendamt, Planungsaufgaben
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Zuständige Mitarbeiter
Zimmer
Telefon
Telefax
Mail



Herr Merk, Frau Schmidt
C 107, C 132
0621 5909-1110, -1321
0621 5909-1600
daniel.merk@rheinpfalzkreis.de
andrea.schmidt@rheinpfalzkeis.de